

## INFORMATIONSBLETT ZUR ANRECHENBARKEIT VON KARRIEREUNTERBRECHUNGEN

Für die unten genannten Ursachen ist der nachweisbare Zeitraum der Unterbrechung im für die Antragstellung relevanten Zeitraum anrechenbar. Fristverlängerungen gelten, sofern nicht anders angeführt, gleichermaßen für Fristen des Qualifikationsnachweises (Promotion) als auch des Publikationsnachweises. Alle nachfolgend angeführten Ausnahmegründe sind auf 36 Monate begrenzt und nur kumulierbar, wenn insgesamt 36 Monate nicht überschritten werden. Eine Kumulierung über 36 Monate hinaus ist nur innerhalb der ersten Ausnahmekategorie (Schwangerschaft etc.) möglich, für die jene Dauer gilt, die sich aus der Anzahl der Kinder ergibt. Bei zeitlich nicht klar abgrenzbaren Fällen, die zu einer verminderten Arbeitsfähigkeit geführt haben, können 12 Monate angerechnet werden. Bitte nutzen Sie dafür das entsprechende [Formular](#) und geben Sie auf der letzten Seite Ihre explizite Zustimmung zur Datenverarbeitung ab. Bei Unklarheiten bezüglich der Anrechenbarkeit von Karriereunterbrechungen empfiehlt der FWF dem:der Antragsteller:in, rechtzeitig vor der Einreichung Kontakt mit der FWF-Geschäftsstelle oder der [FWF-Stabsstelle](#) für Chancengleichheit in der Forschungsförderung aufzunehmen, um die Anrechenbarkeit der Karriereunterbrechung prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die Antragsberechtigung den zuständigen Gremien des FWF.

Ausnahmegrund	Unterstützende Nachweise (im Formular anzugeben)	Anrechenbare Dauer
<b>Schwangerschaft/Geburt/ Kinderbetreuung<sup>1</sup></b>	Bei Personen, die im Mutterschutz waren, kein Nachweis  Bei Elternteil, der nicht ausgetragen hat: Nachweis des:der Arbeitgeber:in über Dauer der Elternkarenz oder Nachweis über den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes	Bei Personen, die im Mutterschutz waren, pro Kind max. 36 Monate anrechenbar  Bei Elternteil, der nicht ausgetragen hat: Zeitraum der nachgewiesenen Elternkarenzzeiten pro Kind.
<b>Langfristige Erkrankung sowie Behinderung, die zu Karriereunterbrechungen oder zu verminderter Arbeitsfähigkeit führen</b>	Nachweis des:der Arbeitgeber:in über Grund und Dauer des Krankenstandes oder die Reduktion der Arbeitszeit, oder ärztlicher Nachweis über den Zeitraum des krankheitsbedingten Ausfalls (keine Diagnose)	max. 36 Monate

<sup>1</sup> „Kinderbetreuung“ umfasst auch die Zeiten einer etwaigen Elternkarenz.

<b>Pflege direkter Angehöriger und/oder im selben Haushalt lebender Personen<sup>2</sup></b>	Nachweis des:der Arbeitgeber:in über Grund und Dauer der Unterbrechung bzw. die Reduktion der Arbeitsstunden, oder ärztlicher Nachweis über den Zeitraum des pflegebedingten Ausfalls (keine Diagnose)	max. 36 Monate
<b>Klinische Ausbildung; Fachärzt:innenausbildung</b>	Nachweis der Ausbildungsstätte/Klinik	max. 36 Monate
<b>Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten</b>	Nachweis Präsenzdienst bzw. Zivildienstbescheinigung	Dauer des Präsenz- bzw. Zivildienstes
<b>Flucht und Asyl</b>	Asylbescheid	Dauer des Verfahrens

<sup>2</sup> Direkte Angehörige und/oder im selben Haushalt lebende Personen: Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Eltern, Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.